

# BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 308 vom 18. Juli 2019

BE Obergericht, 2019-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2019\\_308](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_308)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 308 du 18 juillet 2019

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 308 del 18 luglio 2019

## Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen Sachbeschädigung |  
Einstellung/Nichtanhandnahme

## Erwägungen

### E. 1.1

Mit drei Schreiben vom 17. Juni 2019 wandte sich die Straf- und Zivilklägerin B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) an die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland und verlangte die Bestrafung von Dr. med. vet. A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigte). Das erste Schreiben ist mit «Mitteilung betreffend Katze C. \_\_\_\_\_» betitelt. In diesem Schreiben machte die Beschwerdeführerin geltend, dass der Beschuldigte bei der Operation ihrer Katze C. \_\_\_\_\_ «gepfuscht» habe. Am 10. Oktober 2011 habe sie notfallmässig den Tierarzt aufsuchen müssen, weil C. \_\_\_\_\_ unter Verstopfungen gelitten habe. Der Beschuldigte sei der Meinung gewesen, dass C. \_\_\_\_\_ sofort operiert werden müsse. Aufgrund grosser Arbeitsbelastung habe er die Operation jedoch erst zwei Tage später durchgeführt. Es sei geplant gewesen, dass sie C. \_\_\_\_\_ am 14. Oktober 2011 nach Hause hätte nehmen können. In der Kleintierpraxis habe sie jedoch festgestellt, dass bei der Naht ein Gewebestück von ca. 3 cm heraushänge. Daraufhin habe die Naht erneut genäht werden müssen. Einen Tag später habe sie C. \_\_\_\_\_ abholen können. Sie habe von der Praxisassistentin Valium bekommen, welches sie C. \_\_\_\_\_ am nächsten Tag hätte verabreichen sollen. Zu Hause habe C. \_\_\_\_\_ nicht reagiert, wenn sie mit ihm gesprochen habe. Sie habe ihn jeweils berühren müssen, worunter er sich immer erschrocken habe. Der Beschuldigte habe ihm zu viel Valium verabreicht. C. \_\_\_\_\_ habe nur ganz wenig getrunken und nichts gefressen. Am 16. Oktober 2011 habe sie schliesslich notfallmässig die Tierärztin in D. \_\_\_\_\_ (Ortschaft), Dr. med. vet. E. \_\_\_\_\_, aufgesucht. Als diese C. \_\_\_\_\_ gesehen habe, sei sie überhaupt nicht zufrieden gewesen. Sie habe gesagt, dass C. \_\_\_\_\_ in der Kleintierpraxis des Beschuldigten künstlich hätte ernährt werden müssen. Ausserdem hätte C. \_\_\_\_\_ nur einmal Valium erhalten sollen, weil es beim zweiten Mal nichts mehr nütze. Dr. med. vet. E. \_\_\_\_\_ habe ihr nicht sagen könne, wie lange C. \_\_\_\_\_ noch leben werde. Sie habe ihr gesagt, dass er vielleicht nur noch zwei bis drei Tage, aber vielleicht auch noch eine Woche leben werde. Am gleichen Tag habe sie zu Hause erneut festgestellt, dass bei der Naht von C. \_\_\_\_\_ wieder ein Gewebestück von ca. 3 cm heraushänge. Daraufhin habe sie sich entschieden, C. \_\_\_\_\_ von seinem Leiden zu erlösen und einzuschläfern. Durch die fehlerhafte Arbeit des Beschuldigten habe sie ihre Katze verloren. Die Beschwerdeführerin verlangte, dass der Beschuldigte ihr die durch die fehlerhafte Arbeit entstandenen Auslagen zurückvergüte. Das zweite Schreiben trägt den Titel «Mitteilung betreffend Katze F. \_\_\_\_\_». In diesem Schreiben wirft die Beschwerdeführerin dem

Beschuldigten vor, im Dezember 2007 eine Operation bei der Katze F.\_\_\_\_\_ nicht fachgerecht vorgenommen zu haben. Das dritte Schreiben ist mit «Mitteilung betreffend Kanarienvögel» betitelt. In diesem Schreiben rügt die Beschwerdeführerin, dass der Beschuldigte «einmal» einen Kanarienvogel eingeschlafert habe, ohne sie vorgängig darüber informiert zu haben. Kurze Zeit später seien angeblich drei weitere von ihren Kanarienvögeln in

#### **E. 1.2**

Am 27. Juni 2019 liess die Beschwerdeführerin der Staatsanwaltschaft weitere Fotografien ihrer Katze F.\_\_\_\_\_ zukommen.

#### **E. 1.3**

Mit Verfügung vom 5. Juli 2019 nahm die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht an die Hand.

#### **E. 1.4**

Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 8. Juli 2019 (Postaufgabe am gleichen Tag) Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen.

#### **E. 1.5**

Mit Verfügung vom 10. Juli 2019 forderte die Verfahrensleitung die Beschwerdeführerin auf, innert einer Frist von zehn Tagen eine Sicherheit von CHF 600.00 zu leisten. Dieser Aufforderung kam die Beschwerdeführerin fristgerecht nach.

#### **E. 1.6**

Mit Blick auf das Nachfolgende hat die Verfahrensleitung auf einen Schriftenwechsel resp. das Einholen einer Stellungnahme verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). 2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

#### **E. 3**

Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, wenn aufgrund der Strafanzeige oder des Anzeigerapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Bst. a), wenn Verfahrenshindernisse bestehen (Bst. b) oder wenn aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (Bst. c). Die Staatsanwaltschaft eröffnet hingegen eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung notwendigen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Vermutungen oder Gerüchte genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll sich auf eine plausible Tatsachengrundlage stützen, aus der sich die

konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1104/2018 vom 17. Mai 2019 E. 4.1 mit Hinweis).

#### **E. 4**

tatbestand der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) in Frage. Gemäss dieser Bestimmung wird auf Antrag bestraft, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Tiere gelten im Zusammenhang mit dieser Bestimmung auch als Sachen (Art. 110 Abs. 3bis StGB). Dementsprechend stellt das Verletzen oder Töten eines Tieres eine Sachbeschädigung dar.

#### **E. 5**

fangsverdacht auch eine Prozessvoraussetzung fehlt. Nach dem Gesagten hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschuldigten gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO zu Recht nicht an die Hand genommen.

#### **E. 5.1**

Die Staatsanwaltschaft begründet die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung betreffend den Beschuldigten wie folgt: Im vorliegenden Fall kann nicht gesagt werden, ob der Tod von C.\_\_\_\_\_ tatsächlich auf einen Behandlungsfehler von Dr. med. vet. A.\_\_\_\_\_ zurückzuführen ist bzw. ob überhaupt ein Zusammenhang zwischen der Operation und dem Tod von C.\_\_\_\_\_ besteht; zumindest gibt es keine hinreichenden Hinweise dafür. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass, wenn Dr. med. vet. A.\_\_\_\_\_ tatsächlich den Tod von C.\_\_\_\_\_, d.h. die Sachbeschädigung verursacht haben sollte, dies lediglich aus Versehen geschah; eine vorsätzliche Tatbegehung kann Dr. med. vet. A.\_\_\_\_\_ jedenfalls nicht nachgewiesen werden. Fahrlässige Sachbeschädigung ist jedoch nicht strafbar (vgl. Art. 12 Abs. 1 und 144 Abs. 1 StGB). Das Gleiche gilt auch bezüglich der gegen ihn erhobenen Vorwürfe betreffend die Katze F.\_\_\_\_\_ und den Kanarienvogel. Zudem wäre die Strafverfolgung für die Sachbeschädigung im Zusammenhang mit der Operation von F.\_\_\_\_\_ im Jahr 2007 sowieso bereits verjährt; betreffend den Vorfall mit dem Kanarienvogel, so fehlen Zeitangaben gänzlich. Aus diesen Gründen wird das Verfahren gegen Dr. med. vet. A.\_\_\_\_\_ mangels Tatverdacht nicht an die Hand genommen.

#### **E. 5.2**

Der Staatsanwaltschaft ist zuzustimmen, dass sich aus den drei «Mitteilungen» der Beschwerdeführerin vom 17. Juni 2019 keine konkreten Hinweise auf strafbare Handlungen des Beschuldigten ergeben. Es fehlt ein Anfangsverdacht. Was den Vorfall mit dem eingeschlaferten Kanarienvogel betrifft, ist ergänzend zu den Ausführungen der Staatsanwaltschaft festzuhalten, dass unter Umständen auch die mutmassliche Einwilligung zur Rechtfertigung genügt. Dies ist der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand eines sich in der Obhut des Tierarztes befindlichen Tieres rapide und/oder irreversibel verschlechtert und der Eigentümer nicht rechtzeitig erreicht werden kann (vgl. SCHNEIDER KAYASSEH, Haftung bei Verletzung oder Tötung eines Tieres, 2009, S. 226). Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Kanarienvogel eingeschlafert wurde, obwohl es ihm gut ging. Die blosser Behauptung der Beschwerdeführerin, dass der Vogel nicht krank gewesen sei, genügt nicht, um eine Strafuntersuchung zu eröffnen. Im Zusammenhang mit der Operation von F.\_\_\_\_\_ hat die Staatsanwaltschaft korrekt darauf hingewiesen, dass die Sachbeschädigung bereits verjährt ist (vgl. Art. 97 Abs. 1 Bst. c StGB). Ergänzend ist

festzuhalten, dass es sich bei Art. 144 Abs. 1 StGB um ein Antrags- delikt handelt. Gemäss Art. 31 StGB erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten. Dabei beginnt die Frist mit dem Tag, an welchem der antragsberechtig- ten Person der Täter bekannt wird. Gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin operierte der Beschuldigte die Katze C.\_\_\_\_\_ im Oktober 2011 und die Katze F.\_\_\_\_\_ im Dezember 2007. Damit ist die Antragsfrist schon lange abgelaufen, weshalb bezüglich der Vorfälle mit C.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ neben einem An-

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerdeschrift keine Argumente gegen die Nichtanhandnahme des Verfahrens betreffend den Beschuldigten vor. Sie stellt lediglich in Aussicht, dass sie die ganze Angelegenheit an das Veterinäramt weiter- leiten werde, damit in der Tierarztpraxis des Beschuldigten von Zeit zu Zeit Kontrol- len durchgeführt würden.

### **E. 6**

habe. Alles Ungerechte sei von diesen zwei Frauen angezettelt worden. Aus die- sen Ausführungen in der Beschwerde ergibt sich kein hinreichender Tatverdacht für irgendwelche strafbaren Handlungen der beiden Frauen. Die bei der Staatsanwalt- schaft eingereichten Beilagen zu den drei «Mitteilungen» vom 17. Juni 2019 enthal- ten ebenfalls keine plausiblen Tatsachengrundlagen für die Begehung einer Straf- tat. Es liegt kein Anfangsverdacht vor, weshalb die Staatsanwaltschaft zu Recht auf die Eröffnung eines Strafverfahrens verzichtet hat.

### **E. 6.1**

Bezüglich der von der Beschwerdeführerin eingereichten Beilagen kommt die Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass sich auch aus diesen kein hinreichender Tatverdacht für irgendwelche strafbaren Handlungen ergebe, der die Eröffnung einer Untersuchung rechtfertigen würde. Die Staatsanwaltschaft begründet dies wie folgt: Auch aus den anderen von B.\_\_\_\_\_ eingereichten Beilagen ergibt sich kein hinreichender Tatver- dacht für irgendwelche strafbaren Handlungen (Schreiben bezüglich des Nachbarstreits, Schreiben der Tierarztpraxis G.\_\_\_\_\_, Schreiben bezüglich ihres Mitbewohners, „Kommunikationen“ von H.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_, Kommunikation/Botschaft von I.\_\_\_\_\_, Schreiben von Dr. med. J.\_\_\_\_\_ bezüglich der Erstexpertise). Im Schreiben von K.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ an den Bundesrat vom 30. November 2011 und dem Schreiben von B.\_\_\_\_\_ an Herrn L.\_\_\_\_\_ wird ein Vorfall ihrer Tochter in der 1. Klasse erwähnt, bei dem die Lehrerin ihre Tochter gewürgt haben soll. Diesbezüglich fehlen jedoch genauere Angaben, wo, wann und was genau die Lehrerin gemacht haben soll. Zudem ist a priori davon auszugehen, dass es für die in Frage kommenden Delikte der einfachen Körperverletzung, evtl. Gefährdung des Lebens, sowieso an Prozessvoraussetzungen feh- len würde (fristgerecht eingereichte Strafanzeige bzw. Verjährung der Strafverfolgung). [...]

### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin gibt in der Beschwerde an, dass der Vorfall mit der Lehre- rin nach dem Schulanfang im Jahr 1988 während des Unterrichts stattgefunden habe. Wie die Staatsanwaltschaft richtig vermutet hat, ist die Strafverfolgung damit verjährt. Am 1. Oktober 2002 trat die Revision der Verfolgungsverjährung in Kraft. Da sich der vorgeworfene Sachverhalt bereits 1988 ereignet hat, stellt sich die Fra- ge, ob noch das alte Verjährungsrecht anwendbar ist oder das neue Verjährungs- recht zum Zuge kommt.

Letzteres ist der Fall, wenn dieses für den Täter milder ist (Art. 389 Abs. 1 StGB). Wie ein Blick auf die altrechtlichen Art. 70 und Art. 72 Ziff. 2 Abs. 2 aStGB sowie die neurechtlichen Art. 70 StGB bzw. Art. 97 StGB zeigt, sind die in Frage kommenden Delikte der einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) sowie evtl. der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) sowohl nach altem wie auch nach neuem Recht verjährt. Deshalb kommt es im Ergebnis nicht darauf an, welches Recht anwendbar ist. Infolge Verjährung ist es dementsprechend korrekt, dass die Staatsanwaltschaft keine Untersuchung eröffnet hat.

### **E. 6.3**

Schliesslich äussert sich die Beschwerdeführerin zum Nachbarschaftsstreit. Sie bringt vor, dass dieser von M.\_\_\_\_\_, der Tochter ihrer Nachbarin N.\_\_\_\_\_, mit ihren Lügen angezettelt worden sei. M.\_\_\_\_\_ besuche fast jeden Tag ihre Mutter, welche ihre Tochter unterstütze und ebenfalls sehr gut lügen könne. Die Beschwerdeführerin gibt an, dass M.\_\_\_\_\_ sie viel Geld beim Anwalt gekostet

### **E. 7**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet und damit abzuweisen ist.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und mit der von ihr in gleicher Höhe geleisteten Sicherheit zu verrechnen.

7 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.